

Jagd und Pferd

Immer wieder wird die Frage diskutiert, ob der Veranstalter einer Jagd (Treibjagd) dafür haftet, wenn durch das Jagdgeschehen ein Pferd zu Schaden gekommen ist. Diese Frage ist mit einem klaren ja zu beantworten. Aktuell befinden wir uns in „der Jagdzeit“. Diese Zeiten sind für Pferde, die auf der Weide stehen, nicht ungefährlich. Eine Treibjagd ist immer mit einer gewissen Unruhe verbunden.

Beispielsweise hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf über einen Fall zu entscheiden, in dem bei einer Treibjagd sich die Jäger bis auf circa 50 Meter an eine Pferdeweide näherten und auch von dort in Richtung der Weide schossen. Ob auch die, zur Jagd, eingesetzten Hunde auf die Weide liefen, konnte nicht beantwortet werden. Eine auf der Weide stehende Stute verendete infolge einer Aortenruptur.

Das OLG entschied hier 3 wesentliche Punkte:

1. In dem angeführten Fall handelt es sich nicht um einen Jagdschaden im Sinne von §33 BJagdG, so dass die Ansprüche hier nicht in der kurzen Frist des §34 Abs. 1 BJagdG (1 Woche) der zuständigen Behörde gemeldet werden muss. Es gilt vielmehr allgemeines Schadensersatzrecht.
2. Der Jagdpächter und Veranstalter einer Treibjagd sind verpflichtet die gebotenen Vorkehrungen zu treffen, um Dritte vor einem drohenden Schaden zu bewahren. Hierzu gehört es zweifelsohne, dass die Besitzer von Pferdeweiden, die im Bereich des Jagdgebietes liegen, zu informieren und somit den Eigentümern die Möglichkeit zu geben die Tiere von der Weide zu entfernen.
3. Der Pferdebesitzer muss sich die „typische tierische“ Schreckhaftigkeit des Pferdes als anspruchsminderndes Mitverschulden zurechnen lassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass man in der Jagdzeit besondere Vorsicht walten lassen muss. Gfg. sollte man Kontakt mit den örtlich zuständigen Jagdpächtern nehmen, um nachzufragen, wann dort Jagden stattfinden werden.